



## EGMR erklärt Beschwerden gegen das Minarett-Bauverbot in der Schweiz für unzulässig

In seinen Entscheidungen in den Verfahren [Ouardiri gegen die Schweiz](#) (Beschwerdenummer 65840/09) und [Ligue des Musulmans de Suisse und andere gegen die Schweiz](#) (Beschwerdenummer 66274/09) erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit einer Mehrheit der Stimmen die zugrundeliegenden Beschwerden für unzulässig. Diese Entscheidungen sind rechtskräftig.

Die Beschwerdeführer rügten, dass die Verfassungsänderung, die den Bau von Minaretten in der Schweiz verbietet, mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unvereinbar sei. Der EGMR begründete die Entscheidung über die Unzulässigkeit damit, dass die Beschwerdeführer nicht behaupten können, „Opfer“ einer Konventionsverletzung zu sein.

### Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Beschwerdeführer im ersten Verfahren, Herr Hafid Ouardiri, ist muslimischen Glaubens und war von 1978 bis 2007 Sprecher der Genfer Moschee. Derzeit ist er Mitglied der in Genf ansässigen Stiftung *Fondation de l'Entre-connaissance*. Die Beschwerdeführer im zweiten Verfahren sind drei Vereine und eine Stiftung nach Schweizer Recht, die den Zweck verfolgen, in der Schweiz lebende Muslime sozial und geistlich zu betreuen: Die Liga der Muslime in der Schweiz (*Ligue des musulmans de Suisse*), ein in Prilly ansässiger Verein; die muslimische Gemeinschaft Genf (*Communauté musulmane de Genève*), eine Stiftung; der muslimische Kulturverein Neuchâtel (*Association culturelle des musulmans de Neuchâtel*) sowie der Genfer muslimische Verein (*Association genevoise des Musulmans*).

Am 8. Juli 2008 wurde die Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ mit 113.540 Unterschriften Schweizer Bürger bei der Schweizerischen Bundeskanzlei eingereicht, die eine Verfassungsänderung zum Verbot des Baus von Minaretten forderte. Am 28. Juli 2008 stellte die Bundeskanzlei das Zustandekommen der Initiative fest und am 12. Juni 2009 nahm die Bundesversammlung einen Beschluss an, der die Gültigkeit der Initiative bestätigte und über ihre Vorlage zur allgemeinen Volksabstimmung verfügte.

Die Volksabstimmung wurde am 29. November 2009 abgehalten. 57,5% der Wähler sowie 17 Kantone und fünf Halbkantone unterstützten die Initiative; folglich war der Verfassungszusatz angenommen. Artikel 72 Absatz 3 (neu) der Verfassung lautet: „Der Bau von Minaretten ist verboten.“

### Beschwerde, Verfahren und Zusammensetzung des Gerichtshofs

Unter Berufung auf Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) machten die Beschwerdeführer geltend, dass das Minarettbauverbot ihre Religionsfreiheit verletzte und sie wegen ihrer Religion diskriminiere. Unter Berufung auf Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) rügte Herr Ouardiri außerdem, dass er kein wirksames Rechtsmittel habe, um eine gerichtliche Feststellung zu erwirken, wonach der Verfassungszusatz konventionswidrig sei.

Die Beschwerden wurden am 15. und 16. Dezember 2009 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt.

Die Entscheidungen wurden von einer Kammer mit sieben Richtern gefällt, die sich wie folgt zusammensetzte:

Françoise **Tulkens** (Belgien), *Präsidentin*,  
Danutė **Jočienė** (Litauen),  
David Thór **Björgvinsson** (Island),  
Giorgio **Malinverni** (Schweiz),  
András **Sajó** (Ungarn),  
Işıl **Karakaş** (Türkei),  
Paulo **Pinto de Albuquerque** (Portugal), *Richter*,

und Françoise **Elens-Passos**, *stellvertretende Sektionskanzlerin*.

## Entscheidung des Gerichtshofs

### Artikel 9 und Artikel 14 (alle Beschwerdeführer)

Der Gerichtshof unterstrich, dass eine Beschwerde, um für zulässig erklärt zu werden, von einer Person eingelegt werden muss, die behaupten kann, Opfer einer Verletzung der Konvention zu sein (Artikel 34 der Konvention). Dies trifft vor allem auf direkte Opfer der vermeintlichen Konventionsverletzung zu, d.h. Personen, die unmittelbar von dem Sachverhalt, der einen vermeintlichen Verstoß darstellt, betroffen sind. Allerdings erkennt der Gerichtshof in Ausnahmefällen auch Personen, die von diesem Sachverhalt beeinträchtigt werden *könnten*, als indirekte oder potenzielle Opfer einer Konventionsverletzung an.

Die Beschwerdeführer in den vorliegenden Verfahren rügten hauptsächlich, dass der Verfassungszusatz sie in ihren religiösen Überzeugungen verletze; sie behaupteten jedoch nicht, dass dieser irgendeine konkrete Auswirkung auf sie hätte. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind sie daher keine unmittelbaren Opfer der vermeintlichen Konventionsverletzung. Sie sind auch keine indirekten Opfer.

Schließlich musste der Gerichtshof prüfen, ob sie behaupten konnten, potenzielle Opfer zu sein. Der Gerichtshof hob hervor, dass die Beschwerdeführer nicht argumentiert hatten, sie könnten in nächster Zeit planen, eine Moschee mit Minarett zu bauen. Folglich hatten sie nicht gezeigt, dass die Verfassungsänderung auf sie angewendet werden könnte. Die bloße Möglichkeit, dass dies in fernerer Zukunft geschehen möge, war nach Auffassung des Gerichtshofs nicht ausreichend. Da die Beschwerden lediglich darauf abzielten, eine verfassungsrechtliche Bestimmung anzufechten, die in der Schweiz allgemein anwendbar war, befand der Gerichtshof, dass die Beschwerdeführer nicht gezeigt hatten, dass besonders außergewöhnliche Umstände vorlagen, die sie zu potenziellen Opfern machen könnten.

Weiterhin war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Schweizer Gerichte in der Lage sein würden, zu prüfen, ob eine etwaige Ablehnung einer Baugenehmigung für ein Minarett mit der Konvention vereinbar ist. Der Gerichtshof bezog sich in diesem Zusammenhang auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts.

Der Gerichtshof erklärte daher die Beschwerden in beiden Verfahren für unzulässig und wies sie gemäß Artikel 35 §§ 3 und 4 der Konvention zurück.

### Artikel 13 (Herr Ouardiri)

Der Gerichtshof hob hervor, dass Artikel 13 kein Rechtsmittel garantiert, das es erlauben würde, die Gesetzgebung eines Staates vor einem innerstaatlichen Gericht als mit der Konvention unvereinbar anzufechten.

Die Beschwerde war folglich offensichtlich unbegründet. Der Gerichtshof erklärte sie daher für unzulässig und wies sie gemäß Artikel 35 §§ 3 und 4 der Konvention zurück.

*Die Entscheidungen liegen nur auf Französisch vor.*

Diese Pressemitteilung ist von der Kanzlei erstellt und für den Gerichtshof nicht bindend. Entscheidungen, Urteile und weitere Informationen stehen auf seiner [Website](#) zur Verfügung. Um die Pressemitteilungen des Gerichtshofs zu erhalten, abonnieren Sie bitte die [RSS feeds](#).

**Pressekontakte:**

[echrpress@echr.coe.int](mailto:echrpress@echr.coe.int) | Tel: +33 3 90 21 42 08

**Nina Salomon (+ 33 3 90 21 49 79)**

Emma Hellyer (+ 33 3 90 21 42 15)

Tracey Turner-Tretz (+ 33 3 88 41 35 30)

Kristina Pencheva-Malinowski (+ 33 3 88 41 35 70)

Frédéric Dolt (+ 33 3 90 21 53 39)

**Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** wurde 1959 in Straßburg von den Mitgliedstaaten des Europarats errichtet, um die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 sicherzustellen.